

Antrag auf Härtefreibetrag vom Arbeitseinkommen wegen Studiengebühren der privaten Hochschule (SRH Heidelberg und der HS Fresenius Heidelberg)

Zusatzblatt zu Formblatt 1

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr.

Bewilligungszeitraum von bis

An der SRH Hochschule Heidelberg / Hochschule Fresenius Heidelberg (nichtzutreffendes bitte streichen) werden

Studiengebühren in Höhe von monatlich € erhoben.

.....
.....
.....
.....

Ich beantrage, dass wegen der vorstehend aufgeführten außergewöhnlichen Aufwendungen ein Teil meines Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (nicht Praktikantenvergütung!) anrechnungsfrei bleibt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift d. Auszubildenden

Hinweise zu Freibeträgen vom Einkommen des/der Auszubildenden

§ 23 Abs. 5 BAföG:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des/der Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 390 Euro* monatlich.“

* Betrag gültig ab BWZ-Beginn WS 2024/2025 bzw. ab 01.10.2024

Da die „üblichen Ausgaben“ bereits durch den BAföG - Bedarfssatz gedeckt sind, können z.B. die Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel, Exkursionen oder Praktika usw. nicht geltend gemacht werden.

Unter besondere Kosten der Ausbildung sind vielmehr alle nicht vom BAföG - Bedarfssatz gedeckten Mehraufwendungen wie z.B. für Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren, usw. zu verstehen, sofern diese nicht bereits als Werbungskosten Berücksichtigung gefunden haben. Die Notwendigkeit und die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen.